

## **Bekanntmachung Nr. 020/2024 vom 19.04.2024**

### **Bekanntmachung**

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 - zusätzliche Fläche für Windenergie -.

Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 - zusätzliche Fläche für Windenergie -.

### **Ratsbeschlüsse vom 12.03.2024**

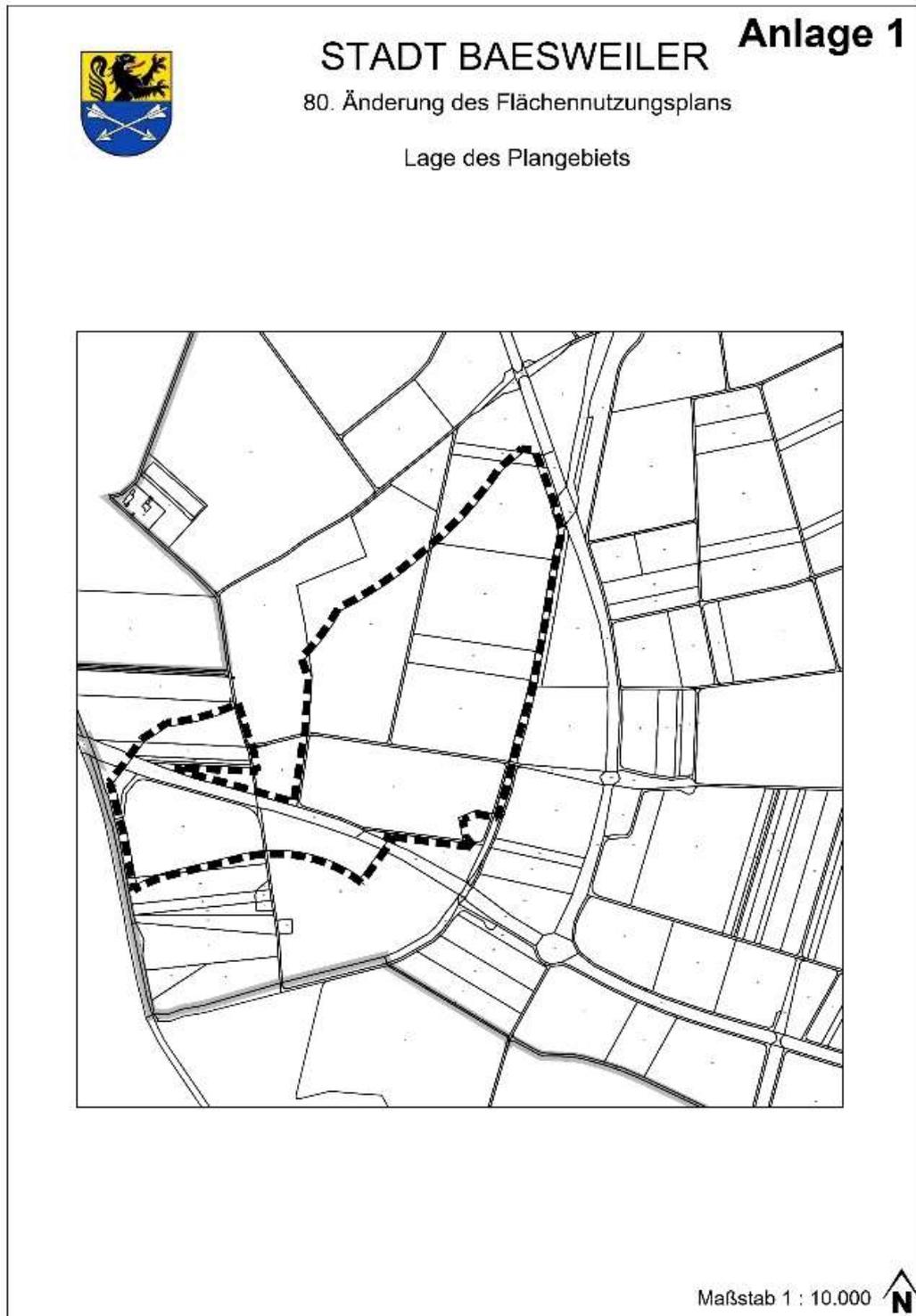
Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 – zusätzliche Fläche für die Windenergie – mit Gebietsabgrenzung (siehe Anlage 1 der Verwaltungsvorlage) beschlossen.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### **Plangebietsabgrenzung:**

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 36,39 ha befindet sich im Südwesten von Baesweiler unmittelbar an der Grenze zu Herzogenrath. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Baesweiler, Flur 30 und 32, sowie in der Gemarkung Oidtweiler, Flur 9.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage 22/2024) ersichtlich.



### **Ziel und Zweck der Planung:**

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie, hier der Windenergie, zu leisten. Auf den bestehenden Flächen ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau der Windenergie verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich, „wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“ (§ 245e BauGB).

Die 80. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts. Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur weiteren Konkretisierung der Planung ist nicht vorgesehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:**

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **22.04.2024 bis 21.05.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Grabenstraße 11, im Erdgeschoss gegenüber dem Empfang zu informieren. Der Zugang ist barrierefrei. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail ([bauleitplanung@stadt.baesweiler.de](mailto:bauleitplanung@stadt.baesweiler.de)) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 206 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer 205a - (Tel. 02401/800-370).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 020/2024 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 80 - zusätzliche Fläche für Windenergie – (Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung) vom 19.04.2024 stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 12.03.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**Hinweise:**

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Regelungen für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind – Bebauungspläne der Innenentwicklung) beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen *dieser Flächennutzungsplanänderung* nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) *die Flächennutzungsplanänderung* ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 19.04.2024

*Der Bürgermeister*  
*Froesch*